

Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_2
Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A4)
Ort: Stuttgart
Datierung: 1957
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/1/

Abschnitt: Par. 7: Mündliche Prüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/9/LOG_0012/

- 4) Wird die Dissertation von der Fakultät abgelehnt, so kann sich der Bewerber mit einer neuen Dissertation nur einmal, and zwar frühestens nach 1 Jahr, wieder melden. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

Par. 7: Mündliche Prüfung

- 1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan oder sein Vertreter die Zeit für die mündliche Doktorprüfung.
- 2) Zu dieser Prüfung sind der Rektor und sämtliche Professoren und Dozenten der zuständigen Fakultät einzuladen. Außerdem hat jedes Mitglied des Lehrkörpers einer deutschen Hochschule Zutritt.
- 3) Die Prüfung wird vom Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Sie ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen und muss mindestens 1 Stunde dauern.

Die Prüfung muss nachweisen, dass der Bewerber vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, den die Dissertation entnommen ist.

- 4) Ist ein Bewerber gemäß Par. 2, Abs. 5b) und 6) zur Promotion zugelassen worden, so hat er mündliche Prüfungen in 2 weiteren Fächern abzulegen. Die Fakultät bestimmt, in welchen Fächern die Prüfungen abgelegt werden können. Die Fakultät bestellt für eine je halbstündige Prüfung in den vom Bewerber gewählten Fächern je einen Fachvertreter. Ist eine Zusatzprüfung nach dem Urteil des prüfenden Fachvertreters nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Par. 8: Beschluss über das Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse.

- 1) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und mit welchem Erfolg die Gesamtprüfung bestanden wurde. Über diese Entscheidung wird ein Protokoll aufgenommen, das von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist ;